Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder „Bahnholz“, „Scheibenfelsen“, „Hügelheimer Rheinwald“

vom 20.02.2004

Hinweis: geänderte Fassung aufgrund Artikel 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« und anderer Vorschriften (BW-Battert-ÄnderungsVO) vom 11.11.2019 (GBl. Nr. 23, 13.12.2019, S. 525 ff)

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Freiburg auf dem Gebiet der Stadt Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Bahnholz“ auf dem Gebiet der Stadt Freiburg, Gemarkung Hochdorf;
2. „Scheibenfelsen“ im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler;
3. „Hügelheimer Rheinwald“ im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Stadt Neuenburg, Gemarkung Zienken.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Bahnholz« hat eine Größe von rund 36 ha. Er liegt im Stadtwald Freiburg auf den Flurstücken 085712-000-02541/000 (teilweise), 085712-000-03216/000 und 085712-000-03223/001.
2. Der Bannwald »Scheibenfelsen« hat eine Größe von ca. 81 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf den Flurstücken 085453-000-00015/000 (teilweise) und 085453-000-00030/000 (teilweise).

3. Der Bannwald »Hügelheimer-Rheinwald« hat eine Größe von ca. 5 ha. Er liegt im Stadtwald Müllheim auf dem Flurstück 085703-000-01325/000 (teilweise.).

(2) Die Lage der Bannwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, dem Städtischen Forstamt Freiburg sowie den Staatlichen Forstämtern, Kirchzarten und Müllheim und bei den Städten Freiburg, Müllheim und Neuenburg sowie der Gemeinde Oberried für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4
Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere verboten ist es:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;

2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; dies gilt auch für die Gewinnung von Saatgut, sofern dies nicht wissenschaftlichen Zwecken dient;
3. Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
4. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd/ und der Fischerei/ bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden,
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schussschneisen freigehalten werden,
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden,
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft

1. „Bahnholz“ vom 24.10.1994
2. „Hügelheimer Rheinwald“ vom 10.08.1998

(3) Gleichzeitig tritt folgende Bannwalderklärung der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. „Scheibenfelsen vom 15.03.1991

Freiburg, den 20.02.2004

Körperschaftsforstdirektion
und
Forstdirektion Freiburg

Joos
Forstpräsident und
Leiter der Körperschaftsforstdirektion
Freiburg